



Rybniker Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 3.

Rybnik, den 19. Februar,

1842.

7) Nachdem des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz jetzt, auf Grund vielfacher Correspondenz, in Betreff der Tragung und resp. Erstattung der Aufgreifungs-, Haft und Verpflegungskosten für muthwillige Bettler und Bagabonden, die einstweilige Entscheidung bis zu Emanirung eines hierüber zu erlassenden Landesgesetzes getroffen haben, theilen wir den sämtlichen Polizeibehörden des Departements diejenigen Gesichtspunkte und Bestimmungen mit, nach welchen auf höheren Befehl bis auf Weiteres in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und wonach jede bisher beobachtete anderweite Maaßnahme modificirt und resp. abgeändert wird, namentlich auch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Januar 1839. Es ist bei den für Bagabonden und muthwillige Bettler entstehenden Kosten zu unterscheiden, ob dieselben:

a) durch Aufgreifung derselben?

b) durch ihre Haft während der Untersuchung über ihr Bagiren und über ihre Heimathsverhältnisse?

c) durch ihren Transport in die Heimath, oder in eine Besserungsanstalt?

d) durch ihre Strafhaft für das Bagiren?

entstanden sind.

Die ad a) und b) bezeichneten Kosten sollen bis auf Weiteres, wie alle andere Untersuchungskosten, bei Polizei-Contraventionen überhaupt, den Polizeibehörden desjenigen Zu-

risdictions-Bezirks zur Last fallen, in welchem die Contravention begangen und also resp. das Individuum aufgegriffen ist.

Was aber die Kosten ad c) und d) anlangt, so gelten in Betreff ihrer die Bestimmungen der Transport-Instruction des Allg. Landrechts, Theil II, Tit. 19, § 23 und 24 und die besonders für die in hiesiger Provinz befindlichen Corrections- und Landarmenanstalten, nach wie vor, und erleiden dieselben und das desfallige Verfahren keine Aenderung, so daß dafür die Commune des Angehörigkeitsortes aufkommen muß, falls die betreffenden Individuen, oder ihre zur Kostentragung verpflichteten Verwandten keine Mittel dazu besitzen, oder nicht nach besonderen provinziellen Bestimmungen die Kasse der Strafanstalt, oder der königlichen Regierung dafür aufkommt. —

Indem wir die Behörden des Departements hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Analogie Einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. December 1835 eine exekutivische Beitreibung verausgabter Kosten durch administrative Maßregeln von der vermeintlich verpflichteten Commune, oder Behörde, oder Privatperson, auf Antrag derjenigen, welche die Kosten vorgeschossen, ein für allemal nicht stattfindet, sondern im Falle der verweigerten Erstattung stets der Rechtsweg gegen die Weigernden eingeschlagen werden muß. Die uns vorliegenden, noch unerledigten Specialfälle werden wir hiernach entscheiden, und resp. den Behörden zur eignen weiteren Veranlassung remittiren.

Oppeln, den 8. Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Ewald.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kybnik, den 9. Februar 1842.

Der Königliche Kreis-Landrath

Baron Durant.

S) Mehrere Wohlthätige Domänen schulden noch die Angaben, ob bei ihnen Annahme- und Loslassungsgebühren zc. von Polizeigefangenen erhoben werden. Ich erinnere an deren Ein-

reichung binnen 8 Tagen vom Erscheinen dieser Mahnung im Kreisblatt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Säumigen sich die Zwangsmaßregeln selbst beizumessen haben.

Kybnik, den 15. Februar 1842.

Der Königliche Kreis-Landrath

Baron Durant.

9) Ueber die Łeszczyna bei Groß-Thurze, hiesigen Kreises, soll eine massive Brücke gebaut werden, und ist zur Verdingung dieses Baues an den Mindestfordernden ein Licitationsstermin in der landrathlichen Kanzlei zu Kybnik auf den 9. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu kautionsfähige Bierungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung, Anschlag und Bedingungen hler jederzeit eingesehen werden können, und im Termin vorgelegt werden sollen.

Kybnik, den 12. Februar 1842.

Der Königliche Kreis-Landrath

Baron Durant.

10) Es ist mir eine Subscriptions-Einladung mit dem Antrag auf Veröffentlichung zugegangen auf ein Werk zur Verherrlichung Sr. Hochseligen Majestät des Königs **Friedrich Wilhelm III.** mit der Allerhöchsten Erlaubniß der Zueignung an Se. Majestät den König **Friedrich Wilhelm IV.**, enthaltend: poetische und prosaische Huldigungen, welche dem hochbewährten Könige während Seines langen gesegneten Lebens als Beweise treuer Anhänglichkeit und unerschütterlicher Ergebenheit aus dem vollen Herzen Seiner Getreuen, theils öffentlich, theils in engern Kreisen dargebracht wurden; unter dem Titel:

Kränze, dem hochverehrten, entschlafenen Könige **Friedrich Wilhelm III.**, von der Wiege bis zur Bahre gewunden durch die Lieb' und Treue Seiner Preußen.

Ein Exemplar dieses Werkes auf feinem Druckpapier kostet 1 Rthlr. und auf feinem Velinpapier 1 Rthlr. 15 Sgr.

Der Kreiskanzlist, Königl. Lieutenant v. Garnier hieselbst, wird die erwanigen Subscriptionen entgegen nehmen.

Kybnik, den 11. Februar 1842.

Der Königliche Kreis-Landrath

Baron Durant.

A u c t i o n.

Der Stadtpfarrer Joseph Richter'sche Nachlaß bestehend in Silber, Meubles, Betten, Leinenzeug, Viehcorpora, Getreide, Hausgeräthschaften u. s. w., wird den 28. d. M. und den folgenden Tag auf der Pfarrei Koslau gegen gleich baare Bezahlung meistbietend veräußert werden.

Koslau, den 16. Februar 1842.

Das Exeutorium.
Lodzik. Kollé.

20 Nthlr. Belohnung!

Wer mir denjenigen namhaft macht, der bei mir in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. Feuer boshaft angelegt hat, erhält von mir obige Belohnung.

Rybnik, den 10. Februar 1842.

Joseph Mateika, Fleischermeister.

800 Nthlr. zur ersten Hypothek auf ein Haus werden gesucht, von wem. — sagt die Redaction des Kreisblattes.

8 Stück gute junge Zugschsen vom Mittelschlage, selbst gezogen, stehen veränderungshalber zum Verkauf bei dem Dominio Leszczyn bei Rybnik.

Veränderungshalber finde ich mich veranlaßt, meine kleine hochfeine Schafheerde, welche in 252 Stück, und zwar aus 82 Stück zur Zucht tauglichen, 39 Stück 2jährigen und 25 Stück 1jährigen Müttern; 33 Stück 2jährigen und 29 Stück 1jährigen Schöpfen, 11 Stück 1jährigen Schafböcken und 23 Stück diesjährigen Lämmern besteht, zu verkaufen.

Den Herren Käufern überlasse ich, die Heerde entweder mit der Wolle, oder selbe erst nach der Schur zu übernehmen. Zugleich bemerke ich ergebenst, daß ich nur an Dienstagen und Sonnabenden zu Hause anzutreffen bin.

Emiklis bei Pleß, den 15. Februar 1842.

Krakauer.

M a r k t p r e i s e.

Ein Preuß. Scheffel in Cour.

In der Stadt	Preis	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		rl.	fg.p.	rl.	fg.p.	rl.	fg.p.	rl.	fg.p.	rl.	fg.p.
Gleitwiz,	Höchster	2	6	1	11	6	28	20	6	1	15
d. 15. Febr.	Niedrigst.	2	4	1	10		26	19		1	13
Koslau.	Höchster			1	10			22	6		
d. 14. Febr.	Niedrigst.			1	5			19			
Duppeln,	Höchster	2	12	6	1	10	1	21		1	18
d. 7. Febr.	Niedrigst.	2	4		1	8		19		1	14
Pleß,	Höchster			1	14			21			
d. 15. Febr	Niedrigst.			1	12			20			
Katibor,	Höchster	2	7	6	1	12		19	6	1	12
d. 10. Febr	Niedrigst.	1	28	6	1	7		24	9	1	7
Rybnik,	Höchster			1	13			24			
d. 16. Febr.	Niedrigst.			1	10			21			
Sohrau,	Höchster			1	10			20			
d. 15. Febr.	Niedrigst.			1	7			18			

Gleitwiz. Kartoffeln, der Scheffel 12 Sgr. = 7 Pf. — Stroh, das Schock 5 Nthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 18 Sgr. — Butter das Quart 12 Sgr. —

Koslau. Kartoffeln, der Scheffel 9 Sgr. = 7 Pf. — Stroh, das Schock 4 Nthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 12 Sgr. — Butter, das Quart 10 Sgr. —

Duppeln, Kartoffeln, der Scheffel 7 Sgr. 6 Pf. — Pleß. Kartoffeln, der Scheffel = 1 Sgr. = 7 Pf. — Stroh, das Schock 3 Nthl. 25 Sgr. — Heu, der Etr. 12 Sgr. — Butter, das Quart 10 bis 11 Sgr. —

Rybnik. Kartoffeln, der Scheffel 11 Sgr. = 7 Pf. — Stroh, das Schock 4 Nthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 13 Sgr. — Butter, das Quart 7 Sgr. 6 Pf. —

Sohrau. Kartoffeln, der Scheffel 13 Sgr. = 7 Pf. — Stroh, das Schock 4 Nthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 13 Sgr. — Butter, das Quart 6 Sgr. —